Niedersächsischer Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung ... 3
Ziel des Leitfadens ... 4
Kapitel 1. Pflichten des Tierbesitzers: Meldepflicht und Aufbewahrungspflicht ... 5
Kapitel 2. Pflichten des VTN: Beseitigungspflicht und Abholungspflicht ... 6
Kapitel 3. Ausschleusen toter Tiere aus dem Stall ... 6
3.1 Beispiele zur Ausschleusung von Kadavern ... 7
3.1.1 Fallrohrsysteme für leichte Tiere z. B. Masthühner, Enten, Legehennen und kleine Puten .. 7
3.1.2 Rutschen- und Klappensysteme für größere Tiere z. B. Puten und Gänse ... 7
Kapitel 4. Kadaverlagerplatz ... 9
Kapitel 5. Der Kadavercontainer ... 10
5.1 Kompatible Beispielmodelle zu den unterschiedlichen VTN – ... 11
Wer kann welche Behälter entleeren? ... 11
Kapitel 6. Kadaverlagerung (ungekühlt/gekühlt/tiefgefroren) ... 17
Kapitel 7. Abholstelle ... 19
7.1. Lageplan/Georeferenzierung ... 22
7.2. Sicherung des Materials vor Fremdzugriff – Probleme bei der Abholung ... 22
Kapitel 8. Beispiele aus der Praxis ... 24
8.1 Optimale Lagerung und gute Schwarz-Weiß-Trennung ... 24
8.2 Mittelmäßige Kadaverlagerungen / -abholstellen ... 27
8.3 Inakzeptable Kadaverlagerungen / -abholstellen ... 29
9. Anhang ... 33
9.1 Rechtliche Grundlagen, Quellen und Erläuterungen ... 33
9.2 Abbildungsverzeichnis ... 37

Einleitung

Die Biosicherheit, also die Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Krankheitserregern, spielt eine immer größere Rolle in den Nutztierbeständen s. Gemäß § 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist der Tierhalter für die Gesundheit der Tiere verantwortlich und hat diese vor übertragbaren Tierseuchen zu schützen.

Unabhängig davon trägt eine Verbesserung der Biosicherheit aber auch immer zu einem besseren Gesundheitsstatus des Tierbestandes bei, an dem jeder Tierhalter interessiert ist. Es lohnt sich daher für den Tierhalter, sich mit den Bausteinen der Biosicherheit auseinanderzusetzen und kritisch zu prüfen, was in seinem Betrieb dahingehend verbessert werden sollte.

Einen wichtigen Baustein der Biosicherheit stellt dabei die Kadaverlagerung auf dem Betrieb mit Tierhaltung dar. So kann u. a. die hygienische Aufbewahrung von verendeten/getöteten Tieren, der korrekt gewählte Standort für die Kadaverbehälter, sowie deren unverzügliche Abholung durch den Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN) 〔frühere Bezeichnung = Tierkörperbeseitigungsunternehmen〕 nicht nur das seuchenhygienische Risiko auf dem Betrieb selbst verringern, sondern es werden auch alle anderen Bestände, welche mit diesem direkt oder indirekt in Kontakt stehen, vor einer möglichen Verschleppung geschützt.

Dieser Leitfaden soll das Handling beim Entfernen toter Tiere aus dem Stall, die Kadaverlagerung/-kühlung und die Bereitstellung und Abholung durch den VTN näher beleuchten und Handlungsanweisungen dazu geben.

Es kommt vor, dass Geflügelhalter mit mehreren Betriebsstätten nicht wie vorgeschrieben an jeder Betriebsstelle einen Kadaverbehälter und einen Kadaverübergabeplatz haben. Es gibt einzelne Geflügelhaltungen, die den VTN nicht einmal nach Jahren/Jahrzehnten bekannt sind, da es an diesen Betriebsstätten noch nie zu einer Abholung von Falltieren gekommen ist. Die Geflügelkadaver werden in diesen Fällen i. d. R. an den Betriebsstätten nur gesammelt, um diese dann später vom Tierhalter selbst z. T. über weitere Strecken und somit auch über öffentliche Straßen zu einer anderen Betriebsstätte zu transportieren, dort zentral zu sammeln und von dort durch den VTN abholen zu lassen.

Die Begründungen für dieses nicht rechtskonforme Vorgehen sind vielschichtig. Das Recht auf Transport durch den Tierbesitzer, an aus Sicht des Tierhalters geeignete Plätze, besteht aber nicht! Vielmehr dient die Abholungspflicht „durch die öffentliche Hand“, ausgeführt durch die VTN, unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten dem Schutz der Gesundheit von Mensch und

Tier.

Die Gesamtkosten des HPAI-Seuchenzuges 2016/2017 werden von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mit ca. 17 Mio. Euro beziffert, wobei ca. 10 Mio. Euro allein an Entschädigungen gezahlt wurden. Es ist nach wie vor nicht abschließend geklärt, wie die Vogelgrippe-Erreger in die Ställe gekommen sind. Es liegt damit auf der Hand, dass von allen Tierhaltern künftig ein größeres Augenmerk auf Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung von Infektionen zu legen ist, wozu auch die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen gehört.

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden soll allen Beteiligten als Handlungshilfe zur Umsetzung von einheitlichen Kriterien bei der Kadaverlagerung und -abholung in Geflügelbeständen dienen, die einen wichtigen Baustein der Biosicherheit darstellen. Er soll sowohl dem Tierhalter die nötige Sicherheit bei der betriebsinternen Planung und Umsetzung bei der Kadaverlagerung und –abholung geben, als auch den Überwachungsbehörden eine Hilfe dabei sein, gemeinsam mit dem Tierhalter Lösungen zur rechtskonformen Umsetzung der Kadaverlagerung zu finden. Nur so wird es möglich sein, die Biosicherheit in Geflügel haltenden Betrieben weiter zu verbessern und damit im Tierseuchenfall ein potentielles Eintrags- und Verschleppungsrisiko von Erregern auf ein Minimum zu reduzieren.

Eine weitgehende Einigung aller beteiligten Personen und Institutionen auf ein einheitliches, rechtskonformes Verfahren bei der Kadaverlagerung und -abholung, insbesondere hinsichtlich der Vereinheitlichung von technischen Verfahren bei der Kadaverabholung und das Erreichen einer möglichst großen Kompatibilität mit den vorhandenen VTN-Fahrzeugtypen, ist für das Gelingen dieses Vorhabens von entscheidender Bedeutung.

Kapitel 1. Pflichten des Tierbesitzers: Meldepflicht und Aufbewahrungspflicht

(§§ 7, 8 und 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Jeder Tierbesitzer muss tote Tiere unverzüglich dem zuständigen VTN melden, oder eine regelmäßige, mindestens aber einmal wöchentliche Abholung durch das Unternehmen sicherstellen. Der Tierbesitzer hat die Tierkadaver dem zuständigen VTN zu überlassen, was als Andienungspflicht bezeichnet wird. D. h. bei der Abholung muss der Tierbesitzer das Material an den VTN herausgeben. Zudem ist der Tierbesitzer dazu verpflichtet, den VTN unentgeltlich bei der Abholung der Tierkadaver zu unterstützen. Dazu gehört z. B., dass der Tierbesitzer die Kadavertonnen am Tag der Abholung so bereit stellt, dass der VTN-Fahrer so wenig wie möglich mit dem Betrieb/Betriebsgelände in Kontakt kommen muss (siehe auch Kapitel 6 und 7)

Bis zur Abholung durch den VTN hat der Besitzer die toten Tiere getrennt von anderen Abfällen und witterungsgeschützt aufzubewahren (§10 Abs. 1 TierNebG). Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass weder Menschen unbefugt noch Tiere mit dem Material in Berührung kommen können (siehe auch Kapitel 7.2)

- ✓ Tote Tiere unverzüglich zur Abholung anmelden; Ausnahme bei regelmäßiger, mind. wöchentlicher Abholung.
- ✓ Tierkadaver sind andienungspflichtig und müssen dem VTN übergeben werden.
- ✓ Der Tierbesitzer ist verpflichtet, bei der Abholung zu unterstützen.
- ✓ Bis zur Abholung ist eine witterungsgeschützte, getrennte Lagerung nach Kategorien und getrennt von Abfällen sicherzustellen.
- ✓ Menschen dürfen nicht unbefugt und Tiere nicht mit dem Material in Berührung kommen.

Kapitel 2. Pflichten des VTN: Beseitigungspflicht und Abholungspflicht

(§§ 3 und 8 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG))

Dem VTN wurde an seinem Standort die Pflicht übertragen, in einem ihm zugewiesenen Einzugsbereich die Beseitigung des andienungspflichtigen Materials sicherzustellen.

Zu den übertragenen Pflichten gehören die Abholung, das Sammeln, das Kennzeichnen, das Befördern, das Lagern, das Behandeln und das Verwenden oder Beseitigen des Materials. Den VTN ist daher auch einzig und allein der Transport toter Tiere auf öffentlichen Straßen erlaubt (siehe auch Kapitel 4). Sie haben sicherzustellen, dass tote Tiere, nachdem die Meldung durch den Tierbesitzer erfolgt ist, unverzüglich vor Ort abgeholt werden. In der Regel findet die Abholung innerhalb von 24 Stunden nach Anmeldung am folgenden Werktag statt.

Kapitel 3. Ausschleusen toter Tiere aus dem Stall

Wo Tiere leben, sterben auch Tiere. Jeder Tierbesitzer sollte von Zeit zu Zeit seinen Umgang mit toten Tieren hinterfragen, denn Tierbesitzer tragen nicht nur für das lebende Tier sondern bis zur Abholung durch den VTN auch für das tote Tier die volle Verantwortung. Um verendete Tiere schnellstmöglich aus dem Stall entfernen zu können, hat der Tierbesitzer zunächst seiner Verpflichtung nachzukommen, das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich und bei Masthühnern mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen und dabei vorgefundene tote Tiere zu entfernen (§4 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Dabei dürfen die Tierkadaver nicht über die Hygieneschleuse, bzw. nicht über den Vorraum, wenn dieser gleichzeitig Hygieneschleuse ist aus dem Stall ausgeschleust werden, sondern über Seitenklappen, -türen etc. Auch hier gilt das Schwarz-Weiß-Prinzip. Schubkarren, Eimer und sonstige Behälter, mit denen die Kadaver im Stall gesammelt werden, dürfen den Stall nicht verlassen – strikte Trennung von Stallinnen- und Stallaußenbereich. Optimal ist eine Einrichtung, die es ermöglicht, dass die Kadaver durch die Stallseitenklappen / Türen direkt in einen Behälter fallen, so dass kein Bodenkontakt erfolgt. Gerätschaften zum Sammeln der Kadaver im Stall (Schubkarren, Eimer etc.), sollen auch nur im Stall verwendet werden. Für den Stallaußenbereich müssen separate Gerätschaften genutzt werden.

3.1 Beispiele zur Ausschleusung von Kadavern

3.1.1 Fallrohrsysteme für leichte Tiere z. B. Masthühner, Enten, Legehennen und kleine Puten

Separater Raum an Stallaußenwand, der z. B. mit einem 300er KG-Rohr mit dem Stall verbunden ist. Die toten Tiere können aus dem Stall über das Fallrohr direkt in eine Schubkarre oder einen Edelstahlcontainer ausgeschleust werden. Der Raum sollte mit einer Kühlung versehen sein, wenn die Kadaver dort für 1 – 2 Tage zwischengelagert werden, bevor sie in den dafür vorgesehenen Kadavercontainer verbracht werden. Dabei ist auf eine ausreichend dimensionierte Kühlleistung, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Containers/Behälters steht, zu achten. Auf eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion sei auch an dieser Stelle hingewiesen.

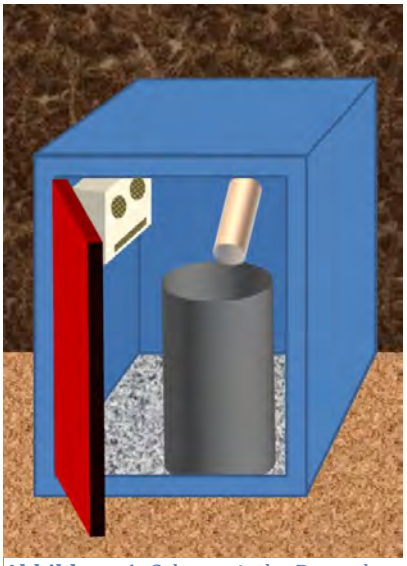

Abbildung 1: Schematische Darstellung eines Fallrohrsystems vom Stall zum Sammelraum mit Innenkühlung ©Dr. Brüning

Abbildung 2: Beispiel für ein Ausschleusungssystem mit Außenkühlung ©Langfermann

3.1.2 Rutschen- und Klappensysteme für größere Tiere z. B. Puten und Gänse

Über Seitentüren / Klappen im Stall können für Puten praktikable Ausschleusungswege gefunden werden. Tote Tiere können z. B. über ein Rutschensystem direkt von Innen nach Außen in einen Behälter verbracht werden, ohne dass der Stall dazu verlassen werden muss und ohne dass die Tierkadaver im Außenbereich Bodenkontakt haben.

In das Stalltor kann alternativ eine zweigeteilte Tür, eine sog. „Klöntür“ oder Pferdeboxentür

eingebaut werden, die nur von Innen zu öffnen ist. Im Stall werden z. B. in einer Schubkarre, die ausschließlich im Stall genutzt werden darf, die verendeten Tiere gesammelt. Über die obere Stalltür können die Kadaver dann in eine weitere Schubkarre oder einen Edelstahlbehälter, die nur außerhalb des Stalles verwendet werden, ausgeschleust werden.

Abbildung 3: „Klöntür“ in einem Putenstall;
© Dr. Bröcker, LK CLP

Abbildung 4: Außenansicht der „Klöntür“ im Putenstall
© Dr. Bröcker, LK CLP

- ✓ Verendetes Geflügel schnellstmöglich aus dem Stall entfernen
- ✓ Kadaver **nich**t über die Hygieneschleuse, bzw. nicht über den Vorraum, wenn dieser gleichzeitig Hygieneschleuse ist, aus dem Stall verbringen
- ✓ Beim Ausschleusen der Kadaver über Klappen den Bodenkontakt der Kadaver außerhalb des Stalles durch Unterstellen entsprechender Behälter/Schubkarren/Container vermeiden
- ✓ Gerätschaften zum Sammeln der Kadaver im Stall verbleiben im Stall
- ✓ Gerätschaften zur Zwischenlagerung und zum Transport der Kadaver außerhalb des Stalles verbleiben auch außerhalb des Stalles

Kapitel 4. Kadaverlagerplatz

Die Kadaverlagerung findet nicht überall an der Stelle statt, wo auch die Abholung durch den VTN erfolgt. Daher wird an dieser Stelle zwischen dem Kadaverlagerplatz und der Abholstelle differenziert.
Grundsätzlich soll der Kadaverlagerplatz in einem dafür geeigneten Bereich auf dem Betriebsgelände, möglichst entfernt von den Ställen und nah an der Betriebsgrenze eingerichtet werden. Beim Transport der Kadaver nach der Ausschleusung zum Kadaverlagerplatz auf dem Betriebsgelände ist darauf zu achten, dass dieser Transport nur in geschlossenen und flüssigkeitsdichten Behältern auf möglichst auf befestigten und leicht zu reinigenden und desinfizierenden Wegen (Beton, Asphalt, Pflaster) erfolgt. Das kann z.B. eine abgedeckte Schubkarre oder eine abgedeckte Frontladerschaufel sein. Dabei sind kreuzende Wege mit betriebseigenen und –fremden Fahrzeugen (z. B. Futterlieferanten, Tierarzt, etc.) möglichst zu vermeiden. Die Gerätschaften, die mit den toten Tieren in Kontakt gekommen sind, sollten ebenfalls nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden

Der Kadaverlagerplatz muss ausreichend groß, flüssigkeitsdicht betoniert / gepflastert / asphaltiert (nicht geschottert!) und sollte möglichst mit einem Ablauf zu einem Auffangbehälter versehen sein, in dem Flüssigkeiten (ohne feste Bestandteile) aufgefangen werden können. Diese Flüssigkeiten dürfen nicht einfach im Boden versickern, können aber über die Gülle beseitigt werden. Die Behältnisse und Örtlichkeiten, sind nach der Entleerung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren (siehe § 10 Abs. 1 Satz 2 TierNebG)

Gemäß einem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes wurde festgestellt, dass der Transport von totem Geflügel durch den Tierhalter über öffentliche Straßen über mehrere Kilometer mit einem eigenen Fahrzeug zu einem aus seiner Sicht geeigneteren Abholungsort nicht rechtskonform ist (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 28.06.2013 – 10 ME 47/13). Es soll verhindert werden, dass die vom Gesetzgeber normierte „Sicherheitskette“ unterbrochen wird. Zahlreiche Einzeltransporte durch Tierbesitzer mit jeweils eigenen Fahrzeugen über öffentliche Straßen zu aus ihrer Sicht geeigneten Abholorten begrenzt das genannte Risiko in keiner Weise – im Gegenteil: die seuchenhygienischen Risiken können steigen!
Zudem ist es verboten Tierkörper so zu befördern und zu lagern, dass dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder Tiere gefährdet werden (siehe § 2a TierNebG).
Somit ist für jeden Standort/Betriebsteil der Tierhaltung ein Kadaverlagerplatz und, wenn der Kadaverlagerplatz nicht gleichzeitig Abholstelle ist, eine Abholstelle einzurichten, so dass gewährleistet wird, dass keine Kadaver mit privaten oder betriebseigenen Fahrzeugen über öffent-

liche Straßen/Wege hinweg transportiert werden.

Eine Ausnahme vom Verbot des Transports über öffentliche Straßen ist nur möglich, wenn die Risikobewertung der zuständigen Behörde ergibt, dass der Transport über einen öffentlichen Weg kein seuchenhygienisches Risiko darstellt und dieses von der zuständigen Veterinärbehörde (insbesondere für den Tierseuchenfall) **vorab** entsprechend in der Betriebsakte oder in elektronischer Form (z. B. in Balvi) hinterlegt und dokumentiert ist.

Als Beispiel sei hier ein Betrieb mit zwei Betriebsteilen genannt, die durch eine öffentliche Straße voneinander getrennt sind. Hier kann ggf. eine Ausnahme erteilt werden. Ausnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Dritte gefährdet werden. **Das absolute Verbot des Transportes über weitere Strecken bleibt davon unberührt!**

- ✓ Kadaverlagerplatz in einem dafür geeigneten Bereich auf dem Betriebsgelände, möglichst entfernt von den Ställen und nah an der Betriebsgrenze einrichten
- ✓ Für jeden Standort ist ein Kadaverlagerplatz vorzuhalten
- ✓ Der Transport der Kadaver zum Kadaverlagerplatz auf dem Betriebsgelände hat mit allseitig umschlossenen Fahrzeugen/Behältern zu erfolgen.
- ✓ Der Kadaverlagerplatz muss ausreichend groß, flüssigkeitsdicht betoniert/ asphaltiert/gepflastert sein
- ✓ Es sollte möglichst ein Ablauf zu einem Auffangbehälter vorhanden sein, über den Flüssigkeiten aufgefangen werden können
- ✓ Flüssigkeiten dürfen nicht einfach im Boden versickern, können aber über die Gülle beseitigt werden.
- ✓ Möglichst keine kreuzenden Wege mit betriebseigenen und –fremden Fahrzeugen (z. B. Futterlieferanten, Tierarzt)
- ✓ Der Transport von Tierkadavern über öffentliche Straßen ist grundsätzlich verboten!
- ✓ Ausnahmen von diesem Verbot kann nur die zuständige Behörde nach einer Risikobewertung erteilen.

Kapitel 5. Der Kadavercontainer

Kadavercontainer müssen kompatibel mit den Abholsystemen des jeweiligen VTN sein. Es ist dazu eine Abstimmung zwischen Tierbesitzer und VTN notwendig, da sonst die seuchenhygienisch fachgerechte Entleerung nicht sichergestellt werden kann. Auf jeden Fall muss es dem Fahrer des VTN möglich sein, den Container mit der jeweils vorliegenden Technik (Greifer/Haken/Kipper) zu entleeren. Eine Standardisierung wäre wünschenswert, ist aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht der Fall.

5.1 Kompatible Beispielmodelle zu den unterschiedlichen VTN – Wer kann welche Behälter entleeren?

VTN Jean Schaap GmbH

Abbildung 5: Fahrzeug des VTN Jean Schaap GmbH ©Jean Schaap GmbH

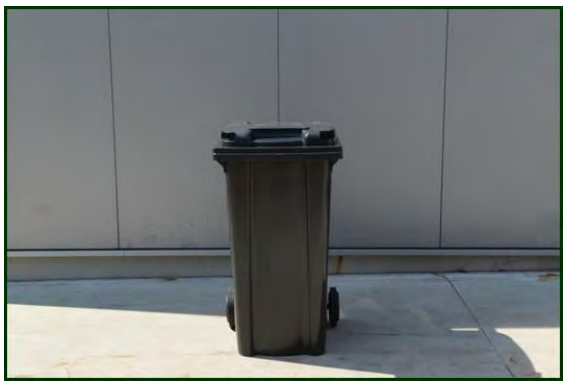

Abbildung 6: 240 Liter Kunststofftonne (MGB = Müllgroßbehälter ©Jean Schaap GmbH

Abbildung 7: 1100 Liter Container mit Schiebedeckel (verzinkt) ©Jean Schaap GmbH

Abbildung 8: 1100 Liter Container mit Kunststoffklappdeckel ©Firma Jean Schaap GmbH

VTN SecAnim GmbH

Abbildung 9: VTN-Fahrzeug des VTN SecAnim; ©SecAnim

Abbildung 10: 240 Liter Tonne aus extra verstärktem Kunststoff; bei der SecAnim für Tierhalter aus dem Zuständigkeitsbereich erhältlich; ©SecAnim

Abbildung 11: 1100 Liter Edelstahlcontainer mit verstärkten Aufnahmezapfen 200 mm, und 4 Sonderräder Lenkrollen aus Polyamid 200 mm; bei der SecAnim für Tierhalter aus dem Zuständigkeitsbereich erhältlich; ©SecAnim

Abbildung 12: siehe Abb. 11 ©SecAnim

Abbildung 13: Container mit Möglichkeit zum Abschließen ©SecAnim

VTN Rendac-Icker, VTN Rendac-Rotenburg

Abbildung 14: VTN-Fahrzeug mit Kran / Greifer ©Rendac

Abbildung 15: Greifer des Fahrzeugs zum Entladen der Container ©Rendac-Icker

Abbildung 16: 240 Liter Kadavertonne mit Vollgummireifen ©MS Schippers

Abbildung 17: 1300 Liter Kadavercontainer; kann mit Greifer aus der Kühlung gehoben werden ©LMG Nord

Abbildung 18: Edelstahlbehälter 1100 Liter. © Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG

Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Friesoythe-Kampe

Abbildung 19: VTN-Fahrzeug mit Kran / Greifer ©OFK

Abbildung 20: Greifer ©OFK

Abbildung 21: Edelstahl-Kippbehälter Midi 490 Liter und Maxi 950 Liter mit Kipp- und Rückholfunktion über ein Seil und inklusive einer Edelstahlmuffe mit Stopfen (zum Ablauf von Flüssigkeiten bei der R&D) © Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG

VTN Harms & Reinsch Tierkörperverwertung KG, Wanna

Abbildung 22: 240 Liter Müllgroßbehälter aus Kunststoff ©Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG

Abbildung 23: 240 Liter Kadavertonne mit Luftgummireifen ©Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG

Abbildung 24: 1300 Liter Kadavercontainer ©LMG Nord

Alle aufgeführten Container sind als Beispiele zu betrachten. Es gibt diese von unterschiedlichen Herstellern und in verschiedenen Größen. Es ist unbedingt erforderlich, dass sich der Tierbesitzer mit dem jeweils zuständigen VTN vor einer Neuanschaffung abstimmt, damit keine Probleme bei der Entleerung entstehen.

Die Kapazitäten zur Kadaverlagerung, also die Containergrößen, müssen ausreichend groß bemessen werden. Nach jeder Abholung sind der Container, der Kadaverlagerplatz/Abholplatz und alle genutzten Gerätschaften sowie die Örtlichkeiten vom Tierbesitzer zu reinigen und zu desinfizieren (vgl. §10 TierNebG und § 6 Geflügelpest-VO). Eine regelmäßige Grundreinigung und Zwischendesinfektion ist wünschenswert. Darüber hinaus hat der Tierbesitzer in regelmäßigen Abständen den Container auf etwaige Beschädigungen und hinsichtlich der Dichtigkeit zu überprüfen. Beschädigungen, welche die Funktion des Containers beeinträchtigen (z. B. nicht mehr schließender Deckel, undichte Stellen, in die Schadnager gelangen können oder Flüssigkeiten herauslaufen können, usw.), sind unverzüglich zu reparieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Edelstahlbehälter am langlebigsten und am besten zu reinigen und zu desinfizieren sind. Zudem kippt ein Kunststoffbehälter bei geringerer Füllung die Tierkörper nicht so gut aus. Es wird empfohlen, die 240 l Müllgroßbehälter (MGB) mit Maisstärkesäcken auszukleiden, um die Verschmutzungen und Anhaftungen gering zu halten. Die rechtlich vorgegebene Reinigung und Desinfektion ist auch bei der Verwendung von Maisstärkesäcken unerlässlich.

Idealerweise besteht ein Kadavercontainer für Geflügel aus Edelstahl, steht erhöht auf Stelzen oder Rädern und verfügt über eine dichtschließende, witterungsbeständige Abdeckung oder steht gänzlich in einer Kühleinrichtung oder in einer befestigten Vertiefung mit Abdeckung.

Eine offene Lagerung ist verboten, da z. B. Schadnager und Wildvögel an die Kadaver herankommen und ggf. Erreger verbreiten können. Zudem sammelt sich bei Regen zusätzlich Wasser in den Containern, welches sich mit den Körperflüssigkeiten vermischt und beim Entleeren der Container in alle Richtungen spritzt und somit ein zusätzliches seuchenhygienisches Risiko darstellt. Darüber hinaus bestimmt das Gewicht den Preis, so dass eine Mitverwiegung und –verarbeitung des Wassers sich auf die Kosten der Abholung und Beseitigung der Tierkadaver auswirkt, was auch der Tierbesitzer mit zu bezahlen hat.

- ✓ Kadavercontainer müssen auf das Abholsystem des VTN abgestimmt sein
- ✓ Idealerweise sollte der Kadavercontainer aus Edelstahl sein und auf Stelzen oder Rädern stehen; er verfügt über eine dichtschließende, witterungsbeständige Abdeckung oder steht gänzlich in einer Kühleinrichtung oder in einer befestigten Vertiefung mit Abdeckung
- ✓ Die Kapazitäten müssen ausreichend bemessen sein
- ✓ Nach jeder Abholung ist der Kadavercontainer zu reinigen und zu desinfizieren.
- ✓ Kadavercontainer sind regelmäßig auf etwaige Beschädigungen und hinsichtlich der Dichtigkeit durch den Tierbesitzer zu überprüfen

Kapitel 6. Kadaverlagerung (ungekühlt/gekühlt/tiefgefroren)

Grundsätzlich müssen anfallende Kadaver gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) unverzüglich aus dem Stall entfernt, gemeldet und abgeholt werden, da sie ein seuchenhygienisches Risiko darstellen können. Insbesondere in der warmen Jahreszeit kommt es in ungekühlten Kadaverlagerungen in kürzester Zeit zu einer nicht unerheblichen Mazeration und Verwesung der anfallenden Tierkörper. Schädlinge und Keime können sich in dem Milieu optimal vermehren und ein seuchenhygienisches Risiko darstellen.

Kadavercontainer mit mazerierten Tierkadavern stellen nicht nur ein seuchenhygienisches Risiko für den Tierbestand dar, sondern bergen auch ein Gesundheitsrisiko für den Tierbesitzer und die Fahrer des VTN, die diese Tonnen entleeren müssen. Geflügelkadaver „〔…〕 sind bis zum Zeitpunkt vor deren unmittelbarer Abholung gekühlt und in gegen unbefugten Zugriff gesicherten Behälter zu lagern“ (QS Leitfaden - Landwirtschaft Geflügelmast, S. 34). Auch wenn sie einzelnen Tierbesitzern als unnötige Investition erscheinen mögen, machen die Kadaverkühlungen seuchenhygienisch und somit als ein Punkt der Biosicherheit nicht nur im Geflügelbetrieb durchaus Sinn. Die Kühlung verlangsamt den Mazerations- also den Verwesungsprozess und vermindert dadurch zudem die Geruchsbildung. Gänzlich aufhalten kann man den biologischen Prozess allerdings durch die Kühlung nicht. Eine mindestens einmal wöchentliche Abholung wird aus seuchenhygienischen Gründen auch bei einer gekühlten Lagerung dringend empfohlen. Bei hohen Außentemperaturen ist ggf. eine häufigere Abholung notwendig.

Der Kadavercontainer kann aktiv (Kühlaggregat) oder passiv (Erdkühlung) gekühlt werden. In den Wintermonaten werden 5 - 6 °C und in den Sommermonaten 2 - 3 °C als Einstellung für das Kühlaggregat empfohlen. Die Temperatur des Materials sollte bei einer passiven Kühlung auch bei ≤ 6 °C liegen.

Bei einer aktiven Kühlung ist es ratsam, den Verdampfer außerhalb des Kühlraums anzubringen, da dieser im Innenraum stärker korrodiert.

Bei Puten- und Gänseaufzuchtbetrieben fallen innerhalb der ersten Tage auf das Gesamtgewicht bezogen nur geringe Mengen an toten Tieren an. Ähnlich ist es in Enten- und Hähnchenmast- und Junghennenaufzuchtbetrieben in den ersten Aufzuchttagen.

Das Einfrieren von Geflügelkadavern ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann nur eine durch das zuständige Veterinäramt zu genehmigende Einzelfallausnahme von der unverzüglichen Abholung darstellen. Zudem führen größere Mengen an tiefgefrorenem Material zu Verarbeitungsproblemen in den VTN.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für die o. g. Betriebe Ausnahmen für Kleinstmengen bis 50 kg pro Abholung erlauben, wenn mindestens folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Sammlung der Kadaver in vollständig kompostierbaren Einwegsäcken aus Maisstärke
2. Kühlleistung der Gefriereinrichtung muss entsprechend ausreichend sein, so dass die Kadaver spätestens nach 24h durchgefroren sind
3. Lagertemperatur von mindestens -10 °C muss gewährleistet werden
4. Möglichkeit des Einfrierens von Falltieren nach Einzelfallgenehmigung durch die zuständige Behörde für max. 4 Wochen, wobei 50 kg pro Abholung je Standort der Tierhaltung zu keiner Zeit überschritten werden dürfen. **Bei Überschreitung von 50 kg Gesamtmenge muss entsprechend früher abgeholt werden!**
5. Das Material ist am Tag vor der Abholung aus der Gefriereinrichtungen zu nehmen
6. Reinigung und Desinfektion der Gefriereinrichtung nach jeder Entleerung

Eine Einzelfallausnahme für die Tiefgefrierung muss vorab von der zuständigen Veterinärbehörde entsprechend in der Betriebsakte oder in elektronischer Form (z. B. in Balvi) hinterlegt und dokumentiert werden.

- ✓ Ungekühlte Kadaverlagerungen sind eine Brutstätte für Schädlinge und Keime
- ✓ Gemäß QS/KAT-Vorgaben müssen Geflügelkadaver in einem Behälter oder Raum gekühlt werden
- ✓ Aktive (Kühlaggregat) oder passive Kühlung (Erdkühlung) möglich
- ✓ In den Wintermonaten werden 5 - 6°C und in den Sommermonate 2 - 3°C als Einstellung beim Kühlaggregat empfohlen
- ✓ Erdkühlung sollte stets unter 6°C liegen
- ✓ Einfrieren von Geflügelkadavern gesetzlich nicht vorgesehen
- ✓ Möglichkeit des Einfrierens von Falltieren für max. 4 Wochen nach Einzelfallgenehmigung für bestimmte Betriebsrichtungen durch die zuständige Behörde
- ✓ Die Menge von 50 kg gefrorenes Material darf pro Abholung und Standort der Tierhaltung nicht überschritten werden – sonst frühere Abholung notwendig

Kapitel 7. Abholstelle

Bei manchen Betrieben ist die Abholstelle für den VTN nicht gleichzeitig der Kadaverlagerplatz. Dieses hat zur Folge, dass am Abholtag die Container vom Lagerplatz aus der Kühlung zur Abholstelle an die Betriebsgrenze gebracht werden müssen. Auch wenn die Kadavercontainer die Kühlkälte noch eine Weile halten, sollen die Standzeiten so kurz wie möglich (gemäß des QS-Leitfadens soll der Kadavercontainer nicht länger als eine Stunde außerhalb der Kühlung verweilen) gehalten werden und die Container nicht der prallen Sonne ausgesetzt werden.

Für die VTN ist es umgekehrt schwierig, dem Tierhalter die genaue Ankunft am Betrieb vorab zu benennen. Dabei spielt der Straßenverkehr, zusätzliche Abholungsaufträge nach Fahrtbeginn u. a. Punkte eine Rolle. Aber auch die VTN suchen hier nach Lösungen. So wird beispielsweise erprobt, ob dem Tierbesitzer über ein Kurznachrichtensystem (z. B. SMS/WhatsApp) nach Planung der Tour frühmorgens die Information zugeschickt werden kann, in welchem Zeitfenster der Fahrer vor Ort sein wird, so wie es z. B. bei Speditionen gemacht wird.

Wichtig ist bei alledem aber immer die Kommunikation zwischen Tierbesitzer und Fahrer des VTN, um die Probleme des Gegenübers besser zu verstehen.

Grundsätzlich muss dem Tierbesitzer bewusst sein, dass es zu seinen Pflichten gehört, die Container abholbereit zur Verfügung zu stellen.

Für die Abholung der Kadaver ist die Abholstelle oder der Kadaverlagerplatz, wenn Kadaverlagerplatz und Abholstelle identisch sind, am Rand des Tierhaltungsbetriebes so auszuwählen, dass ein Befahren des Betriebsgeländes durch den VTN möglichst vermieden wird. Die Abholstelle und der Zufahrtsweg für das VTN-Fahrzeug sollten befestigt (asphaltiert/betoniert/gepflastert) und ausreichend groß sein. Die Abholung des Materials am Rande des Betriebes direkt an einer öffentlichen Straße kann sich als nicht optimal darstellen, wenn das VTN-Fahrzeug ein Hindernis für den fließenden Verkehr darstellen sollte. Dieser Gefahrenpunkt sollte zumindest bei Neubauten vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass es dem Fahrer möglich ist zu rangieren und keine größeren Hindernisse (z.B. Bäume) das Aufladen des Containers/der Tonnen behindern.

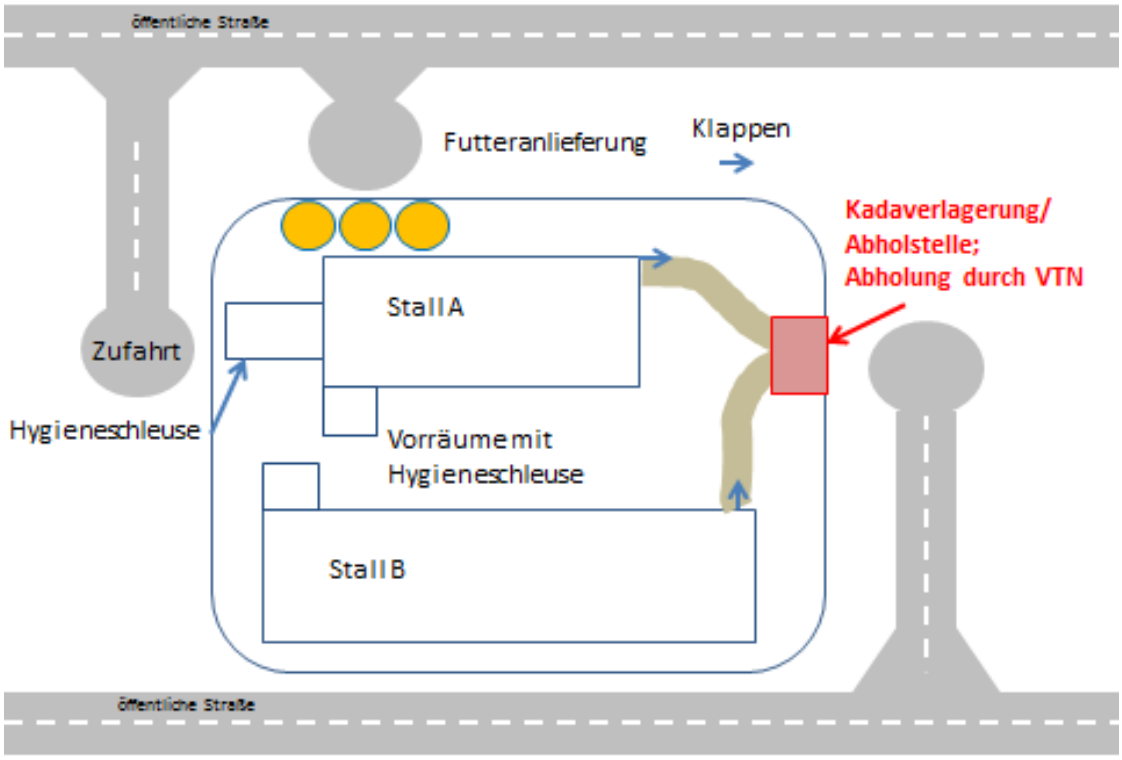

Abbildung 25: Schematische Darstellung eines Betriebes im Optimalfall ©Dr. Hohmeier

Seuchenhygienisch optimal ist eine „Container-Durchreiche“ direkt am Außenzaun des Betriebsgeländes. Der Container kann hofseitig mit den Tierkadavern durch den Tierbesitzer befüllt werden und von der anderen Seite – außerhalb des Betriebsgeländes - vom VTN entladen werden = optimale Schwarz-Weiß-Trennung.

Die optimale Lösung der Kadaverlagerung = Schwarz-Weiß-Trennung:

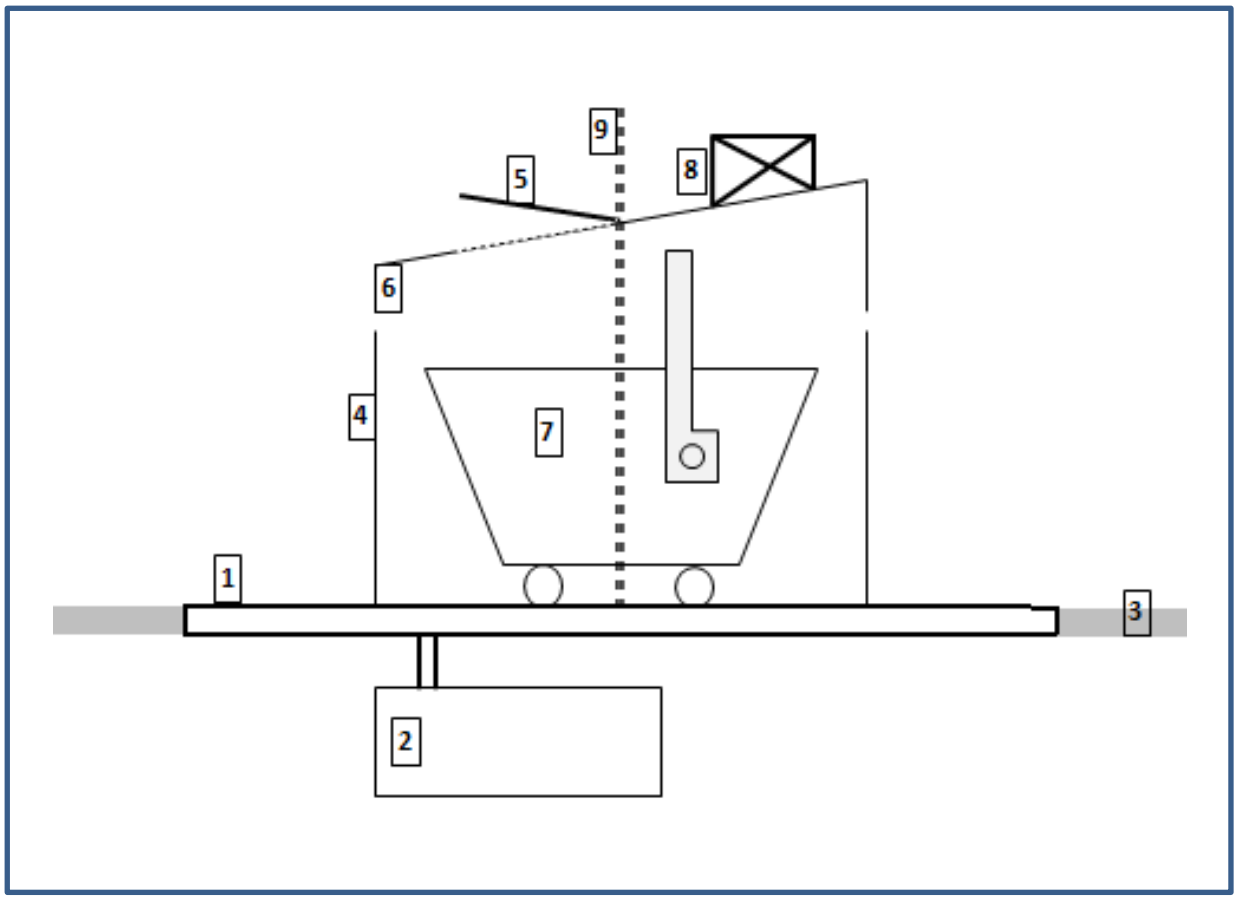

Abbildung 26: Schematische Darstellung eine optimalen Kadaverlagerung / Abholstelle als Durchreiche mit Schwarz-Weiß-Trennung ©Dr. Hohmeier

1. Bodenplatte aus Beton mit Kantenerhöhung
2. Auffangbehälter für Flüssigkeiten (Material, Kondenswasser, Desinfektion)
3. Befestigte Zuwegung (von Betriebsseite und von Außenseite)
4. Kühlzelle aus Edelstahl mit Isolierung
5. Luke zum Befüllen
6. Dacheinheit abklappbar (zur Entladung von oben mit Greifer des VTN-Fahrzeugs)
7. Edelstahlcontainer mit Bügel und Kippeinheit
8. Kühlaggregat außen
9. Betriebsgrenze (Zaun)

- Die Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion aller Gerätschaften muss von beiden Seiten bestehen

7.1. Lageplan/Georeferenzierung

Es wird angestrebt, zukünftig jede Abholstelle eines Betriebes zu georeferenzieren und über GPS durch die VTN zu erfassen, wenn es datenschutzrechtlich möglich sein sollte. Der Vorteil ist, dass auch neue Fahrer der VTN bei jedem Betrieb den genauen Standort des Kadavercontainers kennen und nicht erst den Container suchen müssen. Damit wird ein unnötiges Befahren des Betriebsgeländes vermieden.

7.2. Sicherung des Materials vor Fremdzugriff – Probleme bei der Abholung

Der Tierbesitzer ist gesetzlich dazu verpflichtet, das Material vor unbefugtem Zugriff durch Mensch und Tier zu schützen. In den QS-Systemen wird das Abschließen der Behälter zur Tierkörperaufbewahrung vorgeschrieben. In der Regel wird dies mit Hilfe einer Schließvorrichtung (z. B. Kette, Vorhänge- oder Zahlenschloss) realisiert.

Dieses stellt jedoch ein Problem bei der Abholung durch den VTN dar. Aus seuchenhygienischen Gründen sollen die Fahrer der VTN nach Möglichkeit keinen direkten Kontakt mit den Kadavercontainern haben. Selbst wenn es sich um einheitliche Schlüssel oder Zahlenkombinationen handelt, ist es für die VTN-Fahrer schweirig, bei jedem Betrieb (bis zu 60 Betriebe pro Tour) das Öffnen vorzunehmen, zumal die Schlösser oft auch noch im bodennahen Bereich angebracht sind und sich z. B. bei Frost oder Verunreinigungen kaum öffnen lassen. Gleiches gilt, wenn der Fahrer die Container selber aus der Kühlung an die eigentliche Abholstelle ziehen muss. Es muss dabei bedacht werden, dass der Fahrer keine Möglichkeit hat, sich vor Ort im Anschluss die Hände zu waschen und zu desinfizieren, sondern so zum nächsten Betrieb fahren müsste.

In der Regel ist der Tierbesitzer nicht den ganzen Tag auf dem Betriebsgelände anzutreffen, um das Kadaverlager aufzuschließen. Der exakte Zeitpunkt der Ankunft der Abholung durch das VTN-Fahrzeug ist, trotz vieler Bemühungen durch den VTN, nur unzureichend planbar (siehe auch Kapitel 7), so dass die Container aus der Kühlung genommen werden und im schlimmsten Fall für einen Tag ungekühlt und unverschlossen an der Abholstelle stehen, was insbesondere in den Sommermonaten zu einer nachteiligen Beeinflussung des Materials und einer Geruchsbelästigung führt.

In einigen Betrieben ist diese Problematik schon sehr konkret durchdacht worden und es sind bereits gute Lösungsansätze durch die Tierbesitzer gefunden worden. So gibt es mit hydraulischen Deckeln versehene Erdkühlungen oder oberirdische Standkühlungen, bei denen über einen Zahlencode der Deckel geöffnet und der permanent gekühlte Container dann mit dem Kran/Greifer vom VTN herausgehoben und entleert werden kann. Ähnliche Modelle gibt es auch mit Seilwinden zum Öffnen und Schließen der Deckel.

Eine weitere Möglichkeit dieses Problem zu lösen, wäre z. B. die Einführung von elektronischen Schließsystemen im Rahmen der Georeferenzierung der Abholstellen (siehe Kapitel . Durch Vergabe einer digitalen Zugriffsberechtigung, über RFID-Chip oder Smartphone (NFC; Bluetooth), an alle Beteiligten (Tierbesitzer, VTN, Behörde) kann gewährleistet werden, dass nur diese Zugriff auf die registrierten Kadaverlager haben. Somit könnte jeder Beteiligte autonom zu jeder Zeit das Kadaverlager auf- und wieder verschließen. Inwieweit solche Systeme frostsicher sind, müsste im Praxistest erprobt werden.

Auch die VTN suchen nach Lösungen, die im Kapitel 7 bereits näher erläutert wurden. Wichtig ist aber auch an dieser Stelle grundsätzlich die Kommunikation zwischen Tierbesitzer und dem VTN.

Kapitel 8. Beispiele aus der Praxis

Die folgenden Beispiele stellen optimale, mittelmäßige (noch zu optimierende) und inakzeptable Formen der Kadaverlagerungen dar.

Optimale und gute Kadaverlagerungen/-abholstellen =

Mittelmäßige Kadaverlagerungen/-abholstellen =

Inakzeptable Kadaverlagerungen/-abholstellen =

8.1 Optimale Lagerung und gute Schwarz-Weiß-Trennung

Abbildung 27: Befüllen des Containers von der Hofstelle; Trennung von Tierhaltung und Abholung ©LMG Nord

- Optimale Schwarz-Weiß Trennung
- Beschickung von der Hofseite
- Abholung von der Straßenseite – VTN-Fahrzeug muss Betrieb nicht befahren!

Abbildung 28: Oberirdische Kadaverlagerung in Kühlung mit Schienensystem zum leichteren Handhaben. Befüllen des Containers von der Hofseite ©LMG Nord

- Optimale Schwarz-Weiß Trennung
- Beschickung von der Hofseite
- Abholung von der Straßenseite – VTN-Fahrzeug muss Betrieb nicht befahren!
- Schienensystem
- Kühlung

Abbildung 29: Erdkühlung mit externem Kühlaggregat; Deckel mit Seilwinde zum Öffnen; Abholung ohne Befahren des Betriebes ©LMG Nord

- Schwarz-Weiß-Trennung
- Kadaverlagerung mit Erdkühlung
- Hydraulischer Deckel oder Seilwinde
- Abholung des Edelstahlcontainers mit Kippvorrichtung von Zaunaußenseite
- Kein Befahren des Betriebes

- Leider fehlt noch eine befestigte Fläche zum Reinigen und Desinfizieren und ein Abfluss für anfallende Flüssigkeiten, was aber leicht nachrüstbar ist

Abbildung 30: Gekühlte oberirdische Kadaverlagerung; Deckel mit Seilwinde zu öffnen; Abholung ohne Befahren des Betriebes ©LMG Nord

- Kadaverlagerung an der Betriebsgrenze
- Geschlossene betonverschalte Kühleinheit
- Edelstahlcontainer mit Bügel und Kippvorrichtung
- Schwarz-Weiß-Trennung

- Leider fehlt noch eine befestigte Fläche zum Reinigen und Desinfizieren und ein Abfluss für anfallende Flüssigkeiten, was aber leicht nachrüstbar ist

Abbildung 31: Kadaverlagerung in 240 l Großmüllbehältern in Kühleinrichtung; Befüllen von Hofseite möglich ©KABOX

- Kadaverlagerung an der Betriebsgrenze möglich
- Befüllen von der Hofseite möglich
- Schwarz-Weiß-Trennung
- Kühlung der Müllgroßbehälter

- Fahrer des VTN-Fahrzeugs muss Müllgroßbehälter händisch herausnehmen

8.2 Mittelmäßige Kadaverlagerungen / -abholstellen

Abbildung 32: ©Nds. VTN

- Edelstahlcontainer mit Bügel in Kühlung
- Sauberer Container und Umgebung

- Container muss vom Fahrer aus der Kühlung gezogen werden oder der Container würde offen (ohne Deckel) an der Abholstelle stehen.
- Keine Schwarz-Weiß-Trennung möglich

Abbildung 33: ©Nds. VTN

- Erdkühlung der Edelstahlcontainer
- Getrennte Lagerung der Materialien

- Keine Schwarz-Weiß-Trennung
- Abholstelle in der Nähe der Tierhaltung
- Keine befestigten Flächen, die gereinigt und desinfiziert werden können

Abbildung 34: ©Nds. VTN

- Erdkühlung des Edelstahlcontainers
- Gepflasterte Fläche (könnte größer sein!)

- Betrieb muss befahren werden
- Keine Schwarz-Weiß-Trennung
- Kein Abfluss für Flüssigkeiten

Abbildung 35: ©Nds. VTN

- Edelstahlcontainer mit Bügel
- Befestigte Bodenfläche, die gereinigt und desinfiziert werden könnte

- Kein Abfluss vorhanden
- Keine Schwarz-Weiß-Trennung

Abbildung 36: ©Nds. VTN

- Edelstahlcontainer mit Bügel
- Befestigte Bodenfläche, die gereinigt und desinfiziert werden könnte

- Aufstellungsort am Haupttor
- Kreuzende Wege

8.3 Inakzeptable Kadaverlagerungen / -abholstellen

Abbildung 37: ©Nds. VTN

- Abdeckung fehlt gänzlich
- Unbefugter Zugriff durch Mensch und Tier möglich
- Container überfüllt – Kapazitäten zu gering bemessen

Abbildung 38: ©Nds. VTN

- Gekühlte Lagerung
- Gepflasterte Fläche

- Lagerung am Stall und neben dem Futtersilo
- Keine Schwarz-Weiß-Trennung möglich

Abbildung 39: ©Nds. VTN

- ungekühlte Lagerung
- Lagerung am Stall und am Futtersilo (kreuzende Wege)
- Keine Schwarz-Weiß-Trennung möglich

Abbildung 40: ©Nds. VTN

- Edelstahlcontainer

- Standort nicht befestigt
- Keine Kühlung
- Behelfsmäßige Abdeckung mit Plane und Palette – nicht schadnagersicher und auch vor unbefugtem Zugriff nicht geschützt

Abbildung 41: ©Nds. VTN

- Standorte nicht geeignet (z. B. auf Grünflächen (D), in Holzverschlägen, die nicht zu reinigen und zu desinfizieren sind (C),
- Keine Schwarz-Weiß-Trennung!
- Wenn das Abholsystem nicht kompatibel ist, dann können die Mülltonnen nicht seuchenhygienisch entleert werden. Die Mülltonnen können dann nicht korrekt wieder hingestellt werden (B = Flüssigkeiten können auslaufen) und die Gefahr der Beschädigung des Plastikbehälters (Brechen, Zerdrücken) ist unvermeidbar. Bitte auf die empfohlenen Behälter der VTN achten! (Siehe Kapitel 5)

Abbildung 42: © Nds. VTN

- Ungeeignete Abholstellen
- an öffentlichen Wegen/Straßen
- keine befestigten Flächen
- z. T. keine Abdeckung – kein Schutz vor unbefugtem Zugriff
- z. T. keine Kühlung

Abbildung 43: ©Nds. VTN

- überfüllter Container
- Schweine und Geflügel in einem Container
- Keine befestigte Fläche
- Kadaver können bei Überfüllung in der Erdkühlung neben den Container fallen und verwesen dort z. T. über Monate

Abbildung 44: ©Nds. VTN

- Hochgradig verweste Geflügelkadaver
- Abholung zu spät angemeldet
- Seuchenhygienisches Risiko für die Tierhaltung

Abbildung 45: ©Nds. VTN

- Containerdeckel schließt nicht mehr
- z. T. gar keine Abdeckung vorhanden
- Unbefugter Zugriff für Menschen und für Schadnager und Vögel möglich

9. Anhang

9.1 Rechtliche Grundlagen, Quellen und Erläuterungen

Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist durch EU-Verordnungen, nationale Gesetze und nationale Verordnungen geregelt.

Gemäß Artikel 9 der **VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) sind Körper von verendetem oder getötetem landwirtschaftlichem Nutzgeflügel Material der Kategorie 2. Ein solches Material darf nur gemäß der in Artikel 13 der selbigen Verordnung genannten Methoden in zugelassenen VTN verarbeitet werden.

Gemäß des **§3 des Tiergesundheitsgesetzes** vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) gehört es zu den allgemeinen Pflichten eines jeden Tierhalters unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden. Eine Übertragung von Tierseuchen aus seinem Bestand heraus kann über nicht einwandfrei transportierte /gelagerte tote Tiere geschehen.

Nach **§ 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)** vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) ist es verboten, tierische Nebenprodukte (zu denen auch Tierkörper zähle so zu befördern oder zu lagern, dass dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder Tiere gefährdet werden.

Gemäß **§3 des TierNebG** besteht die Beseitigungspflicht des anfallenden Materials seitens der zuständigen Behörde (in Niedersachsen die kommunale Veterinärbehörde in dem der der tierhaltende Betrieb ansässig ist). Die Beseitigungspflicht kann von der kommunalen Veterinärbehörde auf Dritte übertragen werden, was in Niedersachsen umgesetzt wurde, indem die Beseitigungspflicht auf spezialisierte VTN übertragen wurde.

Der Besitzer, bei dem die Tierkörper anfallen, ist gemäß **§7 des TierNebG** verpflichtet, diese

dem VTN unverzüglich zu melden. Der Begriff „unverzüglich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. § 121 Abs. 1 Satz 1 des BGB enthält eine Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ und bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Abholung muss somit nicht sofort erfolgen, sondern es wird dem beauftragten VTN nach Anmeldung durch den Tierbesitzer eine gewisse Zeit bis zur Abholung zugestanden. Die VTN können frisch verendete Tiere besser verarbeiten und haben damit auch ein Eigeninteresse, die Tierkörper möglichst schnell – in der Regel binnen 24 Stunden – abzuholen.

Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Tierkörper an den für den Einzugsbereich zuständigen VTN herauszugeben (Andienungspflicht).

Des Weiteren besteht gemäß **§10 des TierNebG** die Aufbewahrungspflicht. Bis zur Abholung hat der Tierbesitzer die tierischen Nebenprodukte (u. a. Tierkörper) getrennt von anderen Abfällen, getrennt nach Kategorien, sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach **§8 des TierNebG** muss der Tierbesitzer den VTN darüber hinaus unentgeltlich bei der Abholung unterstützen. Die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Tierkadavern durch den Tierbesitzer sowie eine nicht durchgeführte, nicht richtig bzw. nicht rechtzeitig vorgenommene Reinigung und Desinfektion von entsprechenden Behältnissen oder Örtlichkeiten erfüllen nach **§ 14 TierNebG** den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können dementsprechend geahndet werden.

§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) regelt, dass Tierische Nebenprodukte, verarbeitete Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte enthaltende Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel vom Tierhalter räumlich getrennt von Nutztieren, Einstreu und Futtermitteln aufzubewahren sind. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Nutztiere weder unmittelbar noch mittelbar mit den tierischen Nebenprodukten, verarbeiteten Erzeugnissen und tierische Nebenprodukte enthaltenden

Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in Berührung kommen. Gemäß **Beschluss des OVG vom 28.06.2013 – 10 ME 47/13** hat der Tierbesitzer „keine Entscheidungsbefugnis darüber, an welchem Standort er das Material zur Abholung bereitstellt." Das TierNebG grenzt die Pflichten des Tierbesitzers und des VTN eindeutig voneinander ab. So hat der Tierbesitzer die Tierkadaver lediglich anzudienen, d. h. am Standort der Tierhaltung zu sammeln, aufzubewahren und bei der Abholung dem VTN zu überlassen, während der VTN sämtliche weiteren in § 3 Abs. 1 Satz 2 TierNebG genannten Tätigkeiten von der Abholung bis zur unschädlichen Beseitigung des Materials durchzuführen hat.

Sämtliche Arbeitsvorgänge sollen nach der Abholung „in einer Hand" bleiben – in der des VTN! Das seuchenhygienische Risiko wird durch die Abholung der Falltiere durch die beauftragten VTN des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (Einzugsbereiches) in geeigneter Weise begrenzt. Die VTN, die spezialisierte Fachunternehmen sind, werden regelmäßig amtlich überwacht, verfügen über entsprechende Sach- und Personalmittel, besitzen besonders ausgerüstete Transportfahrzeuge und Container und geschultes Personal. Im Tierseuchenfall sind zudem noch spezielle Auflagen für den Transport (Container, Beschilderung und besonders geschulte Fahrer) gemäß ADR verpflichtend.

Zahlreiche Einzeltransporte durch Tierbesitzer mit jeweils eigenen Fahrzeugen über öffentliche Straßen zu aus ihrer Sicht geeigneten Abholorten begrenzt das genannte Risiko in keiner Weise – im Gegenteil: die seuchenhygienischen Risiken können steigen! Die Abholungspflicht durch „die öffentliche Hand" dient unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und ergibt sich eindeutig aus der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 3 TierNebG: „Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 ist trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorrangig eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe. Bei der Prüfung der Frage, ob die Verarbeitung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Verbänden zur Pflicht gemacht werden sollte, ist letztlich das Erfordernis maßgebend, dass zu jeder Zeit - bei guter, gedämpfter oder schlechter Wirtschaftslage - die Verarbeitung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte gesichert und ordnungsgemäß durchgeführt werden muss. Zur Erfüllung des genannten Grundsatzes muss daher die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte eine öffentliche Aufgabe sein, die von stets funktions- und handlungsfähigen Institutionen getragen wird. Dies soll jedoch nicht hindern, dass die Aufgabenträger sich Dritter, z.B. privater Unternehmer, zivilrechtlicher Zusammenschlüsse oder öffentlich-rechtlicher Anstalten, bedienen können" (BT-Drs. 15/1667, S. 13).**Gemäß des QS-Leitfadens – „Landwirtschaft Geflügelmast"** sind Geflügelkadaver bis zum Zeitpunkt vor deren unmittelbarer Abholung gekühlt zu lagern. Zudem müssen sie in gegen unbefugten Zugriff

gesicherten Behältern gelagert werden.
https://www.q-s.de/dokumentencenter/dc-lw-gefluegelmast.html

In der **Checkliste zur Vermeidung eines Vogelgrippeausbruchs des Zentralverbandes der deutschen Geflügelwirtschaft e. V. (ZDG)** wird auch auf die „Kadaverbeseitigung“ eingegangen. Das Ausschleusen der Tierkadaver aus dem Stall ist über die Hygieneschleuse / den Vorraum verboten. Die Kadaver dürfen nicht über öffentliche Straßen transportiert werden. Zudem muss der Kadavercontainer nach jeder Abholung gereinigt und desinfiziert werden.
http://www.zdg-online.de/fileadmin/downloads/PDF/ZDG-Checkliste_Vogelgrippe.pdf

9.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung eines Fallrohrsystems vom Stall zum Sammelraum mit Innenkühlung ©Dr. Brüning 7
Abbildung 2: Beispiel für ein Ausschleusungssystem mit Außenkühlung ©Langfermann..... 7
Abbildung 3: „Klöntür“ in einem Putenstall; © Dr. Bröcker, LK CLP 8
Abbildung 4: Außenansicht der „Klöntür“ im Putenstall © Dr. Bröcker, LK CLP 8
Abbildung 5: Fahrzeug des VTN Jean Schaap GmbH ©Jean Schaap GmbH 11
Abbildung 6: 240 Liter Kunststofftonne (MGB = Müllgroßbehälter ©Jean Schaap GmbH..... 11
Abbildung 7: 1100 Liter Container mit Schiebedeckel (verzinkt) ©Jean Schaap GmbH..... 11
Abbildung 8: 1100 Liter Container mit Kunststoffklappdeckel ©Firma Jean Schaap GmbH..... 11
Abbildung 9: VTN-Fahrzeug des VTN SecAnim; ©SecAnim..... 12
Abbildung 10: 240 Liter Tonne aus extra verstärktem Kunststoff; bei der SecAnim für Tierhalter aus dem Zuständigkeitsbereich erhältlich; ©SecAnim..... 12
Abbildung 11: 1100 Liter Edelstahlcontainer mit verstärkten Aufnahmezapfen 200 mm, und 4 Sonderräder Lenkrollen aus Polyamid 200 mm; bei der SecAnim für Tierhalter aus dem Zuständigkeitsbereich erhältlich; ©SecAnim 12
Abbildung 12: siehe Abb. 11 ©SecAnim 12
Abbildung 13: Container mit Möglichkeit zum Abschließen ©SecAnim..... 12
Abbildung 14: VTN-Fahrzeug mit Kran / Greifer ©Rendac 13
Abbildung 15: Greifer des Fahrzeugs zum Entladen der Container ©Rendac-Icker 13
Abbildung 16: 240 Liter Kadavertonne mit Vollgummireifen ©MS Schippers 13
Abbildung 17: 1300 Liter Kadavercontainer; kann mit Greifer aus der Kühlung gehoben werden ©LMG Nord..... 13
Abbildung 18: Edelstahlbehälter 1100 Liter. © Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG..... 13
Abbildung 19: VTN-Fahrzeug mit Kran / Greifer ©OFK 14
Abbildung 20: Greifer ©OFK..... 14
Abbildung 21: Edelstahl-Kippbehälter Midi 490 Liter und Maxi 950 Liter mit Kipp- und Rückholfunktion über ein Seil und inklusive einer Edelstahlmuffe mit Stopfen (zum Ablauf von Flüssigkeiten bei der R&D) © Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG 14
Abbildung 22: 240 Liter Müllgroßbehälter aus Kunststoff ©Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG..... 15
Abbildung 23: 240 Liter Kadavertonne mit Luftgummireifen ©Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG..... 15
Abbildung 24: 1300 Liter Kadavercontainer ©LMG Nord 15
Abbildung 25: Schematische Darstellung eines Betriebes im Optimalfall ©Dr. Hohmeier..... 20
Abbildung 26: Schematische Darstellung eine optimalen Kadaverlagerung / Abholstelle als Durchreiche mit Schwarz-Weiß-Trennung ©Dr. Hohmeier 21
Abbildung 27: Befüllen des Containers von der Hofstelle; Trennung von Tierhaltung und Abholung ©LMG Nord..... 24
Abbildung 28: Oberirdische Kadaverlagerung in Kühlung mit Schienensystem zum leichteren Handhaben. Befüllen des Containers von der Hofseite ©LMG Nord..... 25
Abbildung 29: Erdkühlung mit externem Kühlaggregat; Deckel mit Seilwinde zum Öffnen; Abholung ohne Befahren des Betriebes ©LMG Nord 25
Abbildung 30: Gekühlte oberirdische Kadaverlagerung; Deckel mit Seilwinde zu öffnen;

Abholung ohne Befahren des Betriebes ©LMG Nord 26
Abbildung 31: Kadaverlagerung in 240 l Großmüllbehältern in Kühleinrichtung; Befüllen von Hofseite möglich ©KABOX 26
Abbildung 32: ©Nds. VTN 27
Abbildung 33: ©Nds. VTN 27
Abbildung 34: ©Nds. VTN 28
Abbildung 35: ©Nds. VTN 28
Abbildung 36: ©Nds. VTN 28
Abbildung 37: ©Nds. VTN 29
Abbildung 38: ©Nds. VTN 29
Abbildung 39: ©Nds. VTN 29
Abbildung 40: ©Nds. VTN 30
Abbildung 41: ©Nds. VTN 30
Abbildung 42: © Nds. VTN 31
Abbildung 43: ©Nds. VTN 31
Abbildung 44: ©Nds. VTN 32
Abbildung 45: ©Nds. VTN 32

Es wird darauf hingewiesen, dass die LMG Nord für die im Erdreich eingelassene Anlage ein erteiltes Patent besitzt und für die oberirdische Anlage ein Patent beim Patentamt eingereicht hat (Abb. 28, 29 und 30)

Wir danken den Firmen Hackmann Landtechnik GmbH & Co. KG, Damme, der LMG gGmbH, Scharrel-Bätholt, der Firma MS Schippers AH Bladel Nederland und den Nds. VTN für die Bereitstellung ihrer Bilder.